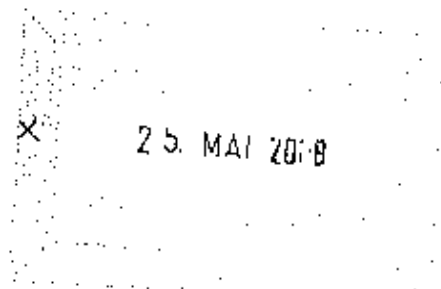


– Beglaubigte Abschrift –



Dieses Urteil ist rechtskräftig seit:  
16.05.2018

Aschersleben, d. 22.05.2018



## Amtsgericht Aschersleben

Im Namen des Volkes!

Urteil

2 Cs 259 Js 10872/17

In der Strafsache

gegen

Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstr. 12, 49661 Cloppenburg

wegen fahrlässiger Körperverletzung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort

hat das Amtsgericht Aschersleben – Strafrichter – in der öffentlichen Sitzung vom 08.05.2018.  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
als Strafrichter

Oberamtsanwalt [REDACTED]  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger

Amtsekretärin [REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**für Recht erkannt:**

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Landeskasse zur Last.

**Gründe:**

**(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)**

Dem Angeklagten wird in dem Strafbefehl des Amtsgerichts Aschersleben vom 21.02.2018 vorgeworfen, sich am 12.02.2017 dadurch unerlaubt vom Unfallort entfernt zu haben, dass er wahrheitswidrig angab, dass [REDACTED] das Fahrzeug geführt habe, während in Wahrheit der Angeklagte Fahrzeugführer gewesen sei.

Die Tat war nicht nachzuweisen, sodass ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen erfolgte.

Das Gericht konnte insofern nicht feststellen, dass der Angeklagte tatsächlich Fahrzeugführer zur Tatzeit gewesen ist. Dies konnte auch nicht aufgrund der Aussage des Zeugen [REDACTED] festgestellt werden, denn dieser hat den Angeklagten lediglich anhand der fotografierten Ausweispapiere im Ausschussverfahren identifiziert. Das Ausweispapier der [REDACTED] wurde jedoch nicht von der Polizei dokumentiert, so dass dem Zeugen lediglich eine unvollständige Auswahl an Vergleichsbildern zur Verfügung stand. Aufgrund des ähnlichen äußeren Erscheinungsbildes, den das Gericht in der Hauptverhandlung wahrgenommen hat, ist es auch möglich, dass tatsächlich [REDACTED] das Fahrzeug zur Tatzeit geführt hat.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 StPO.

[REDACTED]  
Beglaubigt  
Aschersleben, 27.05.2018



[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle